

Beschluss Nr. 055/2021

Betreff:

Antrag der Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen (AENB) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie (ÖDW-RWEE) auf Ermächtigung, im Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in Sachen Prämie für die Installierung von Mess- und Steuervorrichtungen auf Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Dekrets vom 17. Dezember 2020 über die Gewährung einer Prämie zur Installierung von Mess- und Steuervorrichtungen;

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts;

Aufgrund des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches vom 21. März 1804

Beschließt am 29.11.2021

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag auf Ermächtigung wird von der Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen (AENB) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie (ÖDW-RWEE), nachstehend "Antragsteller" genannt, eingereicht. Dieser Antrag ergeht im Rahmen der Erfüllung der Aufträge allgemeinen Interesses des Antragstellers, nämlich die Verwaltung von Anträgen auf Prämien für die Installierung von Mess- und Steuervorrichtungen in der Wallonischen Region.

Die Identität des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und die des Datenschutzbeauftragten (DSB) sind mitgeteilt worden.

2. Spezifischer Teil - Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antragsteller kann bereits mehrere Ermächtigungen geltend machen, die erteilt worden sind einerseits vom Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters, nämlich die Beschlüsse SANR:

- Nr. 010/2012 vom 11. Januar 2012,
- Nr. 018/2013 vom 20. März 2013,
- Nr. 012/2016 vom 2. März 2016,
- Nr. 70/2016 vom 14. September 2016,
- Nr. 019/2017 vom 19. April 2017,

und andererseits vom Minister des Innern, nämlich den Beschluss Nr. 047/2020 vom 9. Juni 2020.

Vorliegender Antrag wird jedoch im Rahmen anderer Zwecke als derjenigen eingereicht, für die die vorherigen Ermächtigungen erteilt wurden, und stellt also einen neuen Antrag dar.

2.2 Prüfung "*Ratione personae*" des Antrags (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller reicht seinen Antrag auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ein, die belgische öffentliche Behörden für Informationen betreffen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie ist in der Tat eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1. Die der Wallonischen Region übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in der belgischen Verfassung und im Gesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Der Antrag des Antragstellers fällt somit in den Anwendungsbereich von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 und ist folglich zulässig.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Vorliegende Ermächtigung betrifft Personen, die die Prämie beantragen, nämlich in Artikel 2 Nr. 39 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts erwähnte Haushaltskunden.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Die vom vorliegenden Antrag betroffene Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Erfüllung der Aufträge allgemeinen Interesses, die dem Antragsteller obliegen, nämlich die Verwaltung von Anträgen auf Prämien für die Installierung von Mess- und Steuervorrichtungen¹ in der Wallonischen Region.

In der Tat ist in Artikel 2 § 1, § 2 Absatz 1 und § 5 des Dekrets vom 17. Dezember 2020 über die Gewährung einer Prämie zur Installierung von Mess- und Steuervorrichtungen Folgendes bestimmt:

"§ 1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und bis zum 31. Dezember 2023 wird dem Haushaltskunden eine einzige Prämie je in der Wallonischen Region gelegenen EAN-Code zur Installierung von Mess- und Steuervorrichtungen gewährt. Die Prämie entspricht 40 v.H. der Kosten der Mess- und Steuervorrichtungen, mit einem Höchstbetrag von 400 Euro je Haushaltskunden.

§ 2 - Der Antrag auf die Prämie ist vom Haushaltskunden bei der von der Regierung bestimmten Stelle innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der endgültigen Rechnung für die Mess- und Steuervorrichtungen einzureichen. [...]

§ 5 - Die von der Regierung benannte Stelle ist verantwortlich für die Verarbeitung im Sinne der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Prämien erforderlich sind, d.h. die Überprüfung der Übereinstimmung des Antrags mit den Gewährungsbedingungen, die Gewährung der Prämie und ggf. die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Prämien."

Der Antragsteller ist also für die Bearbeitung der erwähnten Prämie verantwortlich. In diesem Rahmen muss er überprüfen, ob die verschiedenen administrativen und technischen Gewährungskriterien eingehalten werden. Einige dieser administrativen Kriterien beziehen sich auf personenbezogene Daten.

Es obliegt dem Antragsteller, die Identität der Person, die die Prämie beantragt, zu überprüfen. Infolge der Einreichung eines Prämienantrags muss der Antragsteller ebenfalls in der Lage sein, sich rechtsgültig an die Person, die die Prämie beantragt, zu wenden und ihr die mit dem Verfahren verbundenen Schreiben an die richtige Adresse zu schicken.

Im Falle eines Widerspruchs ist der Minister der Energie für diesen zuständig.

Im Bestreben um administrative Vereinfachung möchte der Antragsteller auf die Informationen des Nationalregisters zugreifen, die für die vorerwähnten Bearbeitungen erforderlich sind.

Eine automatische Aktualisierung der Daten ist ebenfalls erforderlich, um eine angemessene Überwachung der Prämienbearbeitung zu gewährleisten.

Der Austausch zwischen den Diensten des Nationalregisters und dem Antragsteller wird über die Dienste der ZDIA (Zentrale Datenbank für den Informationsaustausch) erfolgen, die als Dienst-Integrator für die Wallonische Region fungiert.

¹ Zur Information: Laut der Website der Wallonischen Region ermöglichen es diese Vorrichtungen im Hinblick auf eine erhöhte Beteiligung der Bürger an der Energiewende:

- bei Prosumern den Eigenverbrauch in Echtzeit zu erhöhen,
- elektrische Lasten auf Zeiträume zu verschieben, in denen viel Strom produziert wird,
- den Energieverbrauch zu senken.

Konkret muss die Identität der Person, die die Prämie beantragt, überprüft werden. Da die Prämie nur von handlungsfähigen Personen in Anspruch genommen werden kann, ist außerdem die Abfrage bestimmter Informationen in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und des Geburtsdatums ebenfalls erforderlich.

Da die Prämie nur für Haushaltskunden bestimmt ist, muss der Antragsteller in der Lage sein, zu überprüfen, ob die Person, die die Prämie beantragt, tatsächlich eine Privatperson ist.

Beschlüsse zur Gewährung (oder Nicht-Gewährung) einer Prämie müssen der betreffenden Person an der Adresse des Hauptwohnortes notifiziert werden.

Schließlich wird der Zugriff auf die Informationen des Nationalregisters dazu beitragen, dass Verfahren oder Notifizierungen von Beschlüssen bei einem verstorbenen Empfänger vermieden werden.

- ⇒ In Anbetracht des Vorhergehenden kann der Antrag folglich als begründet und können die verfolgten Zwecke als bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne der Artikel 5, 8 und 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen angesehen werden.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und eine Beschreibung der angenommenen Maßnahmen mitgeteilt, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten. Der Antragsteller gibt an, dass er über eine Sicherheitspolitik verfügt und sie auch konkret umsetzt.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden. Er wird ebenfalls daran erinnert, dass es ihm obliegt, nicht nur die Kontaktdaten des bestimmten DSB, sondern auch den Sicherheitsplan gemäß den Vorschriften der DSGVO zur Verfügung der Dienste der Datenschutzbehörde zu halten.

2.5 Kategorien von Daten, auf die sich der Antrag auf Zugriff bezieht - Prüfung der Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Name und Vornamen

Die Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen, bei denen es sich um grundlegende Mindestdaten zur Identifizierung handelt, ermöglichen es dem Antragsteller, die genaue Identität der Person, die die Prämie beantragt, zu überprüfen und sich korrekt an die richtige Person zu wenden, insbesondere wenn es notwendig ist, ihr Schreiben zu schicken.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf diese Daten gewährt werden.

2.5.2 Nur Geburtsdatum

Die Information in Bezug auf das Geburtsdatum ist erforderlich, um das Alter der Person, die die Prämie beantragt, zu überprüfen und so festzustellen, ob die betreffende Person minderjährig ist oder nicht.

In der Tat entsprechen die Prämien, die vom Antrag auf Zugriff betroffen sind, dem Begriff des subjektiven Rechts. Die Personen, die die Prämie beantragen, müssen daher voll handlungsfähig sein, um eine Handlung wie den Prämienantrag vorzunehmen (siehe Artikel 488 des Zivilgesetzbuches).

Wenn der Prämienempfänger minderjährig ist, muss er von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten werden, an den sich der Antragsteller zur Vermeidung der Nichtigkeit wenden muss. Es sei denn natürlich, es handelt sich um einen für mündig erklärten Minderjährigen.

Zu diesem Zweck wird auf die nachstehenden Kommentare zum Zugriff auf Daten verwiesen, die es im Falle der Minderjährigkeit ermöglichen, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu bestimmen oder zu überprüfen, ob der Minderjährige für mündig erklärt ist.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Geburtsdatum gewährt werden.

2.5.3 Hauptwohntort

Die Information in Bezug auf den Hauptwohntort ist unerlässlich, um Schreiben (Empfangsbestätigung, Ersuchen um weitere Informationen, Beschluss...) an die Adresse des Wohnortes der Person, die die Prämie beantragt, zu schicken.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke kann der Zugriff auf diese Information gewährt werden.

2.5.4 Nur Sterbedatum

Im Sterbefall kann die Prämie nicht gewährt werden.

Durch die Information in Bezug auf das Sterbedatum wird ebenfalls vermieden, von der verstorbenen Person Beträge, die unrechtmäßig gezahlt worden sind, zurückfordern zu müssen oder gegen sie ein Gerichtsverfahren einzuleiten.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.5 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist

Wie weiter oben in Nr. 2.5.2 angegeben muss die Person, die die Prämie beantragt, handlungsfähig sein, um die Prämie beantragen zu können. In der Tat entsprechen die Prämien, die vom Antrag auf Zugriff betroffen sind, dem Begriff des subjektiven Rechts.

Der Antragsteller muss sich daher vergewissern, dass die Person, die die Prämie beantragt, unabhängig davon, ob diese Person volljährig oder minderjährig ist, die Handlungsfähigkeit besitzt, die Prämie zu beantragen und sie direkt zu empfangen. Bei Handlungsunfähigkeit ist der Antragsteller dann verpflichtet, sich zur Vermeidung der Nichtigkeit an den Vertreter der handlungsunfähigen Person zu wenden.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Information in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter der betroffenen Person erforderlich ist.

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person wird jedoch nicht gewährt.

2.5.6 Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen

Parallel zur Information in Bezug auf das Geburtsdatum der Person, die die Prämie beantragt, - siehe Nr. 2.5.2 - muss der Antragsteller, wenn die Person, die die Prämie beantragt, minderjährig ist, zunächst überprüfen können, ob dieser Minderjährige für mündig erklärt worden ist; in diesem Fall kann der Minderjährige den Prämienantrag auf gültige Weise einreichen und die Prämie empfangen. Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt.

2.5.7 Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Wenn die Person, die die Prämie beantragt und empfängt, ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger ist, muss der Antragsteller in der Lage sein, zu bestimmen und/oder zu überprüfen, wer der gesetzliche Vertreter dieses Minderjährigen ist.

Wenn es nicht möglich ist, sich an den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen zu wenden, könnte das Notifizierungsverfahren nämlich als nichtig angesehen werden.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt, jedoch nur wenn die Person, die die Prämie beantragt, ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger ist.

2.5.8 Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf die Abstammung in aufsteigender Linie wird nur beantragt, wenn die Person, die die Prämie beantragt und empfängt, ein Minderjähriger ist, und nachdem festgestellt wurde, dass der Minderjährige keinen spezifisch bestimmten gesetzlichen Vertreter hat.

Gemäß den Artikeln 372 und 373 des Zivilgesetzbuches üben die Eltern nämlich gemeinsam die Autorität über ihr minderjähriges Kind aus, wobei davon ausgegangen wird, dass jeder Elternteil mit dem Einverständnis des anderen handelt.

Im Falle der Minderjährigkeit der Person, die die Prämie beantragt, muss sich der Antragsteller in der Tat an die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen wenden. Wenn es nicht möglich ist, könnte das Notifizierungsverfahren als nichtig angesehen werden.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt, jedoch nur wenn die Person, die die Prämie beantragt, ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger ist, für den weder ein gesetzlicher Vertreter in Anwendung von Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches noch ein Vormund oder Gegenvormund in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellt worden ist.

2.5.9 Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist

Gemäß Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches kann jedoch einem der beiden Elternteile die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden sein. In diesem Fall ist der Antragsteller, wenn die Person, die die Prämie beantragt, minderjährig ist, verpflichtet, sich an den Elternteil zu wenden, der die elterliche Autorität über diesen Minderjährigen ausschließlich ausübt.

Der Zugriff auf diese Information ist unter Berücksichtigung des verfolgten Zwecks verhältnismäßig und wird folglich gewährt, jedoch nur wenn die Person, die die Prämie beantragt, ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger ist, für den weder ein gesetzlicher Vertreter in Anwendung von Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches noch ein Vormund oder Gegenvormund in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellt worden ist.

2.5.10 Nationalregisternummer

Die Nationalregisternummer wird für die eindeutige Identifizierung der Person, die die Prämie beantragt, und als Abfrageschlüssel bei der Einsicht in die Daten des Nationalregisters benutzt.

Es ist nämlich notwendig, dass der Antragsteller die Person, die die Prämie beantragt, mit Sicherheit und Genauigkeit identifizieren und somit insbesondere bei Namensgleichheit Verwechslungen von Personen vermeiden kann.

Unter Berücksichtigung der vom Antragsteller verfolgten Zwecke werden der Zugriff auf die Nationalregisternummer und ihre Benutzung gewährt.

2.5.11 Änderungen und Überblick

Der Antragsteller möchte eine Mitteilung der Änderungen an allen Daten, auf die Zugriff gewährt wird, erhalten. Diese Änderungen können nämlich Auswirkungen auf die Bearbeitung laufender Akten haben.

Zu diesem Zweck muss der Antragsteller auf ein Referenzverzeichnis zurückgreifen, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird. So hat der Antragsteller angegeben, dass er das ZDIA-Referenzverzeichnis verwenden wird.

Darüber hinaus ist der Zugriff auf den Überblick der Änderungen dieser Daten im Falle einer Rückforderung erforderlich, insbesondere um einen möglichen Betrug aufdecken zu können.

Die Einsichtnahme in diesen Überblick ist jedoch erst ab dem Beginn der Bearbeitung der Akte, die Gegenstand des Rückforderungsersuchens ist, erforderlich. Nach Einreichung des Prämienantrags kann die Bearbeitung bis zu neun Monate dauern. Im Falle eines Widerspruchs verjährten Klagen auf Rückforderung unrechtmäßiger Zahlungen außerdem nach fünf Jahren.

In Anbetracht des Vorhergehenden kann daher davon ausgegangen werden, dass ein Zugriff auf den Überblick der Änderungen über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren verhältnismäßig und rechtmäßig ist. In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass dieser Überblick nur im Falle eines Betrugsverdachts oder im Falle eines Widerspruchs eingesehen werden kann, und zwar nur über den Zeitraum, der tatsächlich für die Prüfung der Akte erforderlich ist.

2.6 Häufigkeit

Sofern der Antragsteller seinen Auftrag fortlaufend ausführt, wird eine dauerhafte Ermächtigung, die beantragten Daten einzusehen und die Nationalregisternummer zu benutzen, erteilt.

2.7. Befugte Personen

Dem Antragsteller unterstellte Personen, die ermächtigt sind, auf die Daten zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen, sind die Verwaltungsbediensteten (Leiter, Sachbearbeiter) der Abteilung Energie und nachhaltiges Bauwesen, die mit der Bearbeitung von Akten in Bezug auf Prämienanträge beauftragt sind.

Der Antragsteller wird daran erinnert, dass es ihm obliegt, eine Liste der Personen, die die Nationalregisternummer benutzen und die Daten des Nationalregisters einsehen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Dauer der Ermächtigung

Der Antragsteller gibt an, dass aufgrund der Höchstdauer aller Bearbeitungen, einschließlich der Rückforderung, ein Zugriff auf das Nationalregister bis spätestens 31. August 2030 erforderlich ist.

Vorliegende Ermächtigung wird daher bis zu diesem Datum erteilt.

Der Antragsteller wird darüber hinaus auf die Tatsache hingewiesen, dass für den Fall, dass in der Zwischenzeit eine Änderung der Vorschriften, der Zwecke oder der Organisation der Informationssicherheit eintritt, die Auswirkungen auf die Datensicherheit haben kann, es dem Antragsteller obliegt, diese der zuständigen Behörde zu melden, die die erteilte Ermächtigung folglich neu bewerten wird.

2.9 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie eine oder mehrere Aufträge des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28.

Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

2.10 Aufbewahrungsfrist

Die Informationen, auf die Zugriff beantragt wird, werden zehn Jahre aufbewahrt. Dies entspricht dem Zeitraum, in dem der Rechnungshof Kontrollen durchführen kann. Die Papierakten werden dann nach Ablauf dieser zehn Jahre vernichtet.

Die Nationalregisternummer wird aufgrund von Artikel 16 § 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen nach Auszahlung der Prämie oder aufgrund von Artikel 2262bis des Zivilgesetzbuches ab Verweigerung der Gewährung der Prämie zehn Jahre aufbewahrt.

In jedem Fall gilt gemäß Artikel 2 § 5 Absatz 2 des vorerwähnten Dekrets vom 17. Dezember 2020 Folgendes:

"Die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erhaltenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Verwaltung der Prämiengewährung, einschließlich der Verwaltung etwaiger diesbezüglicher Streitigkeiten, erforderlich ist, wobei die Aufbewahrungsfrist den 31. Dezember des Jahres nicht überschreiten darf, in dem die Klagen auf Rückforderung zu Unrecht gezahlter Prämien und gegebenenfalls auf vollständige Zahlung aller damit zusammenhängenden Beträge sowie die endgültige Einstellung der damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und Rechtsmittel verjährt sind."

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen, die in:

- Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum), 5 (Hauptwohntort), 6 (Sterbedatum), 9/1 (nur Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist), 15 (Vermerk der Verwandten ersten Grades in aufsteigender Linie, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind,
- Artikel 1 Absatz 1 Nr. 15/2 (Rechtsstellung eines für mündig erklärten Minderjährigen), Nr. 15/3 (Name, Vorname und Adresse des in Anwendung der Artikel 389 und folgenden des Zivilgesetzbuches bestellten Vormunds und Gegenvormunds eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen) und Nr. 15/5 (Name, Vorname und Adresse des Elternteils eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes, dem in Anwendung von Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches die ausschließliche Ausübung der elterlichen Autorität anvertraut worden ist) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt sind,

ermächtigt den Antragsteller, zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen auf die Nationalregisternummer zuzugreifen und sie zu benutzen,

ermächtigt den Antragsteller, Mitteilung der Änderungen der beantragten Informationen zu erhalten und auf den Überblick der Änderungen dieser Informationen über einen Zeitraum von zehn Jahren zuzugreifen,

erinnert den Antragsteller daran, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Nationalregisternummer ergriffen werden und dass es ihm obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens 10 Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

beschließt, dass die Ermächtigung bis zum 31. August 2030 erteilt wird,

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der
Institutionellen Reformen und
der Demokratischen
Erneuerung